

## Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

### OBERÖSTERREICH

	<b>ab 1.5.2006</b> Stundenlohn in Euro	<b>ab 1.5.2007</b> Stundenlohn in Euro
<b>Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller</b>		
1. Gelernte und angelernte Facharbeiter nach dem 1.Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	10,09	10,36
2. Gelernte und angelernte Facharbeiter im 1.Gehilfenjahr	10,03	10,30
3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker	10,03	10,30
4. Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker	9,11	9,35
5. Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe	8,95	9,19
6. Hilfsarbeiter	8,58	8,81

### **Lehrlingsentschädigung**

im 1. Lehrjahr	2,92	3,00
im 2. Lehrjahr	4,32	4,43
im 3. Lehrjahr	5,75	5,90
Verheiratete Lehrlinge	8,17	8,39

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus. Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 10 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

### **Erschwerniszulage**

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubeentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

### **Steinbruchunternehmer, Sand- und Schotterherzeugung, Verleiher von Baumaschinen**

1. Schussmeister	9,77	10,03
2. Baggerführer, Raupenführer	9,49	9,74
3. Bohristen an der Wand	8,98	9,22
4. Bohristen an der Sohle	8,55	8,78
5. Gelernte Arbeiter (Schmiede, Elektriker, Schlosser und ähnliche)		

Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

im 1. Gehilfenjahr	8,59	8,82
im 2. Gehilfenjahr	9,03	9,27
nach dem 2. Gehilfenjahr	9,50	9,75
6. a) Angelernte Schmiede, Schlosser, Elektriker usw. sowie Kraftwagenführer	8,55	8,78
b) Angelernte Maschinenwärter, die größere Anlagen betreuen	8,47	8,69
7. a) Neueingestellte Hilfsarbeiter während der ersten Wochen der Beschäftigung, ferner Hilfsarbeiter für die Putz-, Wartearbeiten, Botengänge, Wasserträger usw.	8,03	8,24
b) sonstige Hilfsarbeiter	8,38	8,60
8. Arbeitnehmer, die einfache Reinigungs- und Säuberungsarbeiten durchführen	7,27	7,46

Zulagenregelung gemäß § 7 des Kollektivvertrages der Steinarbeiter:

Im Wasser stehende Arbeiter erhalten für diese Zeit, wenn ihnen keine Gummistiefel zur Verfügung gestellt werden, eine Zulage von 10 Prozent des Stundenlohnes.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**